

Drittes Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Richtergesetzes

Mündliche Stellungnahme des Deutschen Richterbundes,
Landesverband Brandenburg e.V. — Drucksache 8/2702

Dr. Stephan Kirschnick

Co-Vorsitzender, DRB Landesverband Brandenburg e.V. · 3. September 2026

AGENDA

I

Allgemeine Bewertung

Generelle Einschätzung zum
Gesetzgebungsvorschlag

II

Anmerkungen zu Einzelregelungen

Fristen für Ruhestand,
Ausschreibungsverzicht, Begrenzung
Ansparurlaub, § 22a-Abschaffung,
Mitbestimmung/ Mitwirkung, Präsidialrat

III

Forderung nach weiteren Änderungen

Schutz vor Blockade bei Richterwahlen
Rechtsgrundlage für KI-Tests

Das begrüßen wir

- ✓ **§ 9 Abs. 6** Ausschreibungspflicht wird für beförderungsfreie Versetzungen begrenzt
- ✓ **§ 22a** Verfassungsrechtlich bedenkliches Wahlverfahren für Spitzenpositionen wird abgeschafft
- ✓ **§ 39 Abs. 3** Neue Ersatzzuständigkeit, wenn kein örtlicher Richterrat besteht
- ✓ **§§ 41 f.** Rückkehr zu einem klaren Mitbestimmungs-Katalog statt Generalklausel
- ✓ **§§ 73 ff.** Disziplinarlage wird im Richtergesetz selbst geregelt

Hier sehen wir **Ergänzungsbedarf**

-  **§ 9b** Begrenzung der Möglichkeit Erholungsurlaub anzusparen
-  **§§ 41 f.** Katalog der Mitbestimmungsrechte bleibt unvollständig
-  **§ 60** Präsidialrat sollte bei Personalentscheidungen stärker eingebunden werden
-  **§ 101** Regelmäßige Evaluation soll entfallen — aus unserer Sicht ein Fehler
-  **§ 22** Kein Schutz vor Blockade bei Wiedereinbringung eines Personalvorschlags

§ 3 Altersgrenzen & § 9 Abs. 6 Ausschreibung

§ 3 — Ruhestand zum Monatsende

Grundsätzlich begrüßt: Vereinfacht Umsetzung für ZBB und Geschäftsverteilung.

Unsere Forderungen:

- Einheitliche 6-Monats-Antragsfrist für Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand und für vorzeitigen Ruhestand

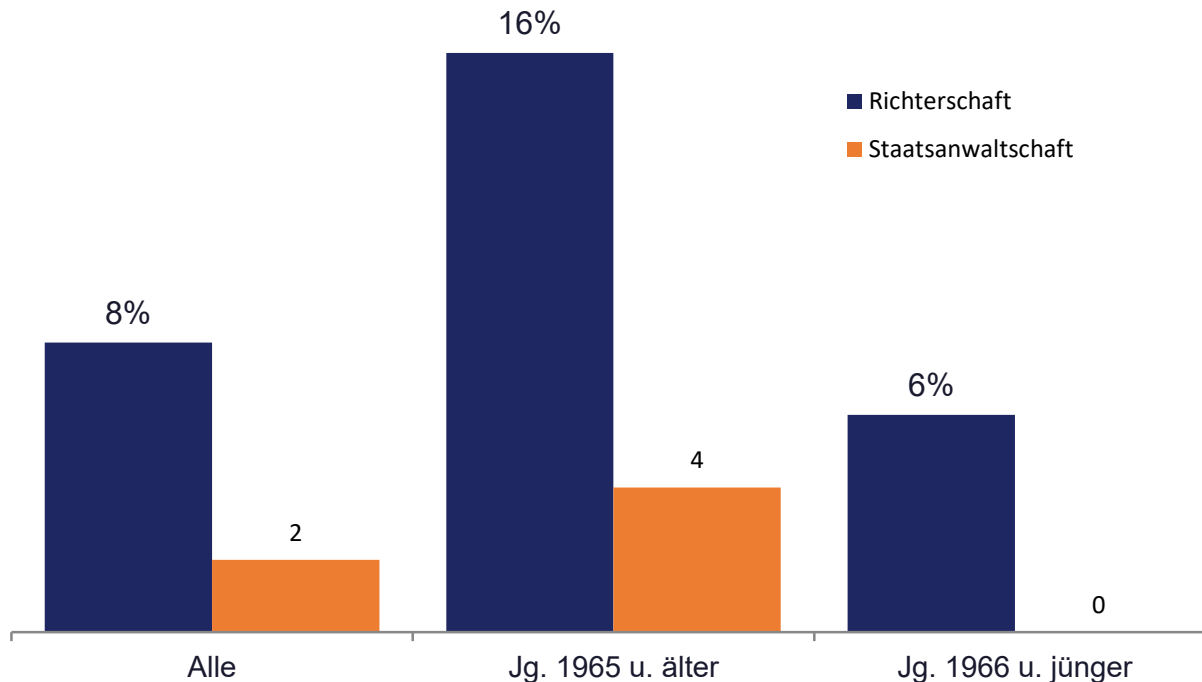
§ 9 Abs. 6 — Verzicht auf Ausschreibung

Begrüßt: Erleichtert einvernehmliche Versetzungen, hilft bei der Besetzung berlinferner Standorte (Lausitz, Prignitz).

Aber: Verzicht auf Ausschreibung bedeutet Transparenzverlust. Wir fordern, die Ausnahme zwingend auf den R1-Bereich zu beschränken und in der praktischen Umsetzung zunächst “normale” Ausschreibung vorzusehen.

§ 9b — Ansparen von Erholungsurlaub

Anteil mit mehr als 80 angesparten Urlaubstagen (Stand: November 2025)



über

60 %

aller Richter/-innen und Staatsanwälte/-innen (79 von 1.110) haben maximal 20 Urlaubstage angespart - Problem betrifft kleine Gruppe.

- Lösungsvorschlag kann anstehende Vakanzen bei der Pensionierungswelle nicht (mehr) verhindern, trifft vielmehr jüngere Kollegen
- Auch mit dieser Regelung besteht das „Problem“
 - Mit Regelungsvorschlag kommt man auf **80 Tage** (30 Urlaubstage aus aktuellem Jahr, 30 aus Vorjahr, 20 Ansparurlaubstage) – 16 Wochen (3,7 Monate) Abwesenheit im letzten Jahr
- Selbst ohne Ansparurlaub bestehen Vakanzen im letzten Jahr
 - 30 Urlaubstage aus aktuellem Jahr und 30 aus dem Vorjahr macht **60 Tage** Urlaub – 12 Wochen (2,7 Monate)
- Vakanz ist stets das Gegenstück von Urlaub

Unsere Forderungen:

- Keine Schlechterstellung gegenüber Beamten
- Flexibilitätsoptionen beibehalten
- Jedenfalls Obergrenze bei 60 statt 20 Tagen ansetzen
- Jedenfalls Inkrafttreten auf 1. Januar 2029 verschieben — die vorgesehene Übergangszeit ist durch Verzögerung faktisch aufgezehrt

II. EINZELREGELUNGEN

§ 22a — Abschaffung des Wahlverfahrens für Spitzenpositionen

Art. 33 Abs. 2 GG verlangt die Bestenauslese — unabhängig davon, ob es noch weitere Geeignete gibt.

Wir begrüßen die Streichung

Bisheriges Wahlverfahren erweckt den Eindruck, politische Einstellung statt Eignung entscheide über Spitzenpositionen und ist erheblichen verfassungsrechtlichen Bedenken ausgesetzt (OVG 4 B 4/23; VfGBbg 44/24)

§§ 41 f. — Mitbestimmung und Mitwirkung

Rückkehr zum Katalog wird begrüßt — der Katalog selbst bleibt aber lückenhaft und bleibt hinter dem Personalvertretungsrecht zurück

Nebentätigkeit

Versagung/Widerruf einer Genehmigung — bislang nur Mitwirkung, nicht Mitbestimmung

Datenschutz & Gleichstellung

Bestellung Datenschutzbeauftragte/r, Gleichstellungspläne — im Entwurf gar nicht geregelt

Probezeit

Verkürzung/Verlängerung der Probezeit — ebenfalls ohne Entsprechung im Entwurf

Forderung:

- *Angleichung an die entsprechenden Mitbestimmungstatbestände des Personalvertretungsgesetzes (§§ 60 ff. PersVG).*
- *Mitbestimmung im Hinblick auf technische Ausstattung einführen (Beschaffung, Ausgestaltung und Bereitstellung von IT-Systemen inklusive etwaiger KI-Tools kann nicht allein der Verwaltung überlassen sein)*

§ 60 — Präsidialrat stärken

Die neue Zuständigkeit bei Dienstortwechseln begrüßen wir. Zur Profilierung des Präsidialrats als Beteiligungsgremium bei Personalentscheidungen fordern wir zusätzlich:

- 1 Beteiligung bei der Erstellung von Ausschreibungen — Ausschreibungstexte können den Bewerberkreis faktisch vorentscheiden
- 2 Beteiligung bei Richtlinien zu Anforderungs- und Beurteilungsmaßstäben (§ 41 Abs. 2 Nr. 5 u. 8 RiG-E)
- 3 Voller Überblick über das Bewerberfeld bei Auswahlentscheidungen (§ 60 Abs. 1 Nr. 1)
- 4 Echtes Mitbestimmungsrecht statt reiner Anhörung (Zustimmungserfordernis)

III. FORDERUNG NACH WEITEREN ÄNDERUNGEN

Zwei Punkte über diese Novelle hinaus

§ 22 — Schutz vor Sperrminorität

Unsere wichtigste Forderung über diese Novelle hinaus. Wird die 2/3-Mehrheit im Richterwahlausschuss verfehlt, soll bei Wiedereinbringung — wie in Berlin (§ 22 Abs. 1 S. 4 RiGBln) — die einfache Mehrheit genügen.

Warum das zählt: Angesichts erstarkender radikaler Kräfte muss verhindert werden, dass eine Sperrminorität Beförderungsämtler dauerhaft blockiert oder eigene Kandidaten erzwingt — das würde die Unabhängigkeit der Justiz beschädigen.

Rechtsgrundlage für KI-Tests mit Echtdaten

KI-Tools für die Justiz lassen sich nur mit echten Verfahrensdaten sinnvoll erproben und validieren. Dafür fehlt bislang eine eigene Rechtsgrundlage.

Vorbilder: § 67c Abs. 3 SGB X sowie § 7 Abs. 2a des Entwurfs eines Gesetzes zum Einsatz künstlicher Intelligenz in der Migrationsverwaltung (AsylG-E).

Wir regen an, dass der Landtag bei Verabschiedung des Gesetzes zugleich das Ministerium auffordert, für eine datenschutzkonforme Regelung für die Justiz Sorge zu tragen.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Konkrete Regelungsvorschläge zu jedem angesprochenen Punkt
finden Sie in unserer ausführlichen schriftlichen Stellungnahme.

Deutscher Richterbund — Landesverband Brandenburg e.V.

www.drb-brandenburg.de · vorstand@drb-brandenburg.de

c/o Amtsgericht Rathenow · Bahnhofstr. 19 · 14712 Rathenow

Dr. Stephan Kirschnick, Co-Vorsitzender